

Stadt Landau in der Pfalz



Rechenschaftsbericht 2017

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 GemO und § 49 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
1	Einleitung/Allgemeines	5	
1.1	Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss	5	
2	Gesetzliche Grundlagen	6	
2.1	§ 108 Gemeindeordnung (GemO)	6	
2.2.	Gestaltung des Rechenschaftsberichtes § 49 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	7	
2.3	Vergleich zum Anhang	8	
3	Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz	13	
3.1	Kreisfreie Stadt	13	
3.2	Die Organe der Stadt	13	
3.3	Aufbau der Stadtverwaltung	14	
3.4	Stadtgebiet/Stadtfläche	15	
3.5	Wirtschaftliche Bedeutung/Standortvorteile	15	
3.6	Partnerschaften	17	
4	Vermögens- und Finanzlage	18	
4.1	Zusammenfassende Darstellung	18	
4.1.1	Bilanz	18	
4.1.2	Ergebnisrechnung	19	
4.1.3	Finanzrechnung	20	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.1.4	Haushaltsausgleich	20	
4.2	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz	23	
4.2.1	Anlagevermögen	23	
4.2.1.1	Allgemeines	23	
4.2.1.2	Investitionen	23	
4.2.1.3	Abschreibungen	26	
4.2.1.4	Kennzahlen zum Anlagevermögen	26	
4.2.1.5	Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens	28	
4.2.2	Umlaufvermögen Vorräte	29	
4.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30	
4.2.4	Liquide Mittel	30	
4.2.5	Schulden	30	
4.2.5.1	Investive Schulden	31	
4.2.5.2	Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	32	
4.2.5.3	Gesamtneuverschuldung	33	
4.2.5.4	Sonderkredite	33	
4.2.5.5	Sonderfinanzierungen	33	
4.2.5.6	Kennzahlen zur Verschuldung	34	
4.2.6	Rückstellungen	35	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.2.7	Rücklagen	35	
4.2.8	Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote	35	
4.3	Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung	36	
4.4	Haftungsverhältnisse/Bürgschaften	37	
5	Ertragslage der Gemeinde	38	
5.1.	Allgemeines	38	
5.2	Zusammengefasstes Ergebnis	38	
5.3	Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	39	
5.4	Kennzahlen zur Ertragslage	39	
5.4.1	Steuern	39	
5.4.2	Finanzausgleich	40	
5.4.2.1	Finanzkraft	40	
5.4.2.2	Schlüsselzuweisung	40	
5.4.2.3	Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	42	
5.4.3	Personal- und Versorgungsaufwendungen	42	
5.4.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43	
5.4.5	Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung	43	
5.4.6	Abschreibungen	43	
5.4.7	Zinsaufwendungen	44	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
6	Verlauf der Haushaltswirtschaft	44	
6.1	Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan	44	1, 2 u. 3
6.2	Haushaltsüberschreitungen	45	6 u. 7
6.3	Haushaltssperre	45	
6.4	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	46	4
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	47	
7	Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres	48	
8	Teilhaushalte	48	5
9	Prognose- und Risikobericht	49	

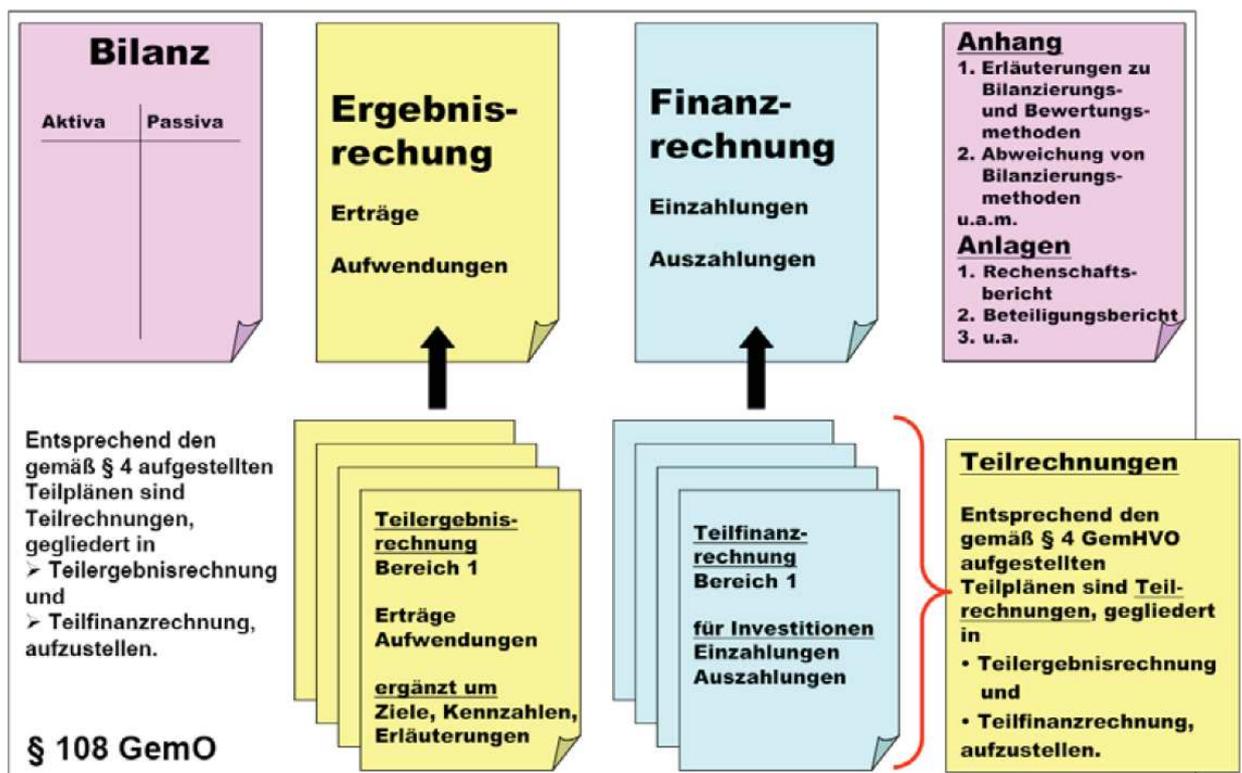
1 Einleitung/Allgemeines

1.1 Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss

Der Rechenschaftsbericht ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss.

Der gesamte Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Anlagen.

Die allgemeine Gliederung des Jahresabschlusses bestimmt § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):



Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und der Bilanz, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt:

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus (Bestandteile):

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Auch für den Jahresabschluss 2017 konnte diese gesetzliche Vorgabe nicht eingehalten werden.

2.2 Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO:

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.3 Vergleich zum Anhang

Der Rechenschaftsbericht steht in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Anhang, der einige Daten enthält, die der bisherige kamerale Rechenschaftsbericht erläutert hat.

(1) In den Anhang sind nach § 48 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

- (2) 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert

nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,

11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,

19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
 20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,
 21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
 22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
 23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.
- (3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Anhang gibt daher viele Informationen, die im Rechenschaftsbericht nicht mehr erläutert werden müssen. Es wird daher immer wieder auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3 Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz

3.1 Die Stadt Landau in der Pfalz ist eine kreisfreie Stadt nach § 7 GemO und gleichzeitig Verwaltungssitz des die Stadt umgebenden Landkreises Südliche Weinstraße sowie Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landau-Land. Sie ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des Landes Rheinland-Pfalz.

3.2 Die Organe der Stadt zum Bilanzstichtag 2017

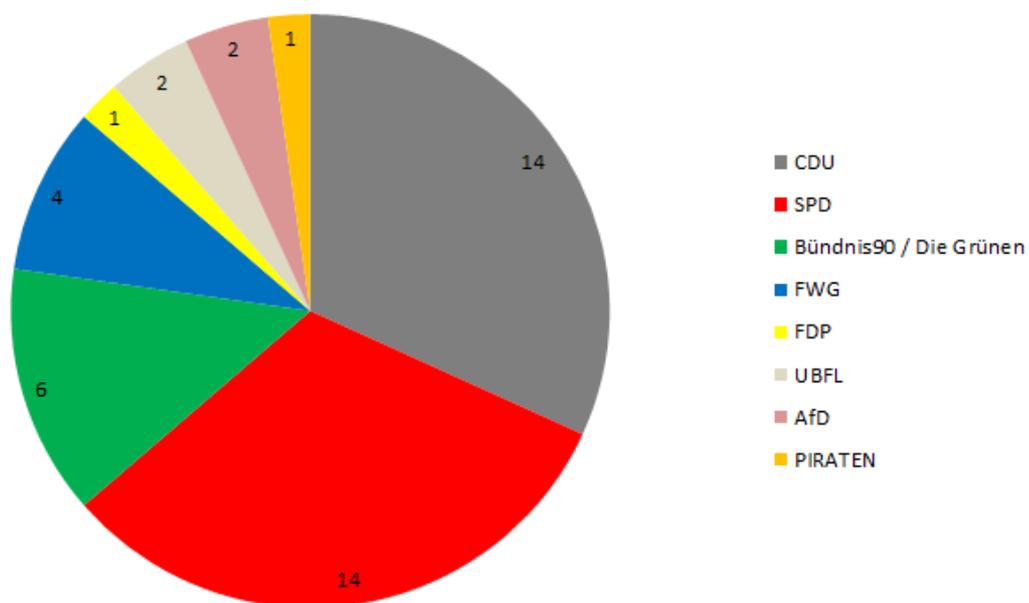
der Oberbürgermeister Herr Thomas Hirsch,

der Bürgermeister Herr Dr. Maximilian Ingenthron,

der Beigeordnete Herr Rudi Klemm

und der Stadtrat.

Nach den Kommunalwahlen 2014 fand am 24.06.2014 die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates statt. Die 44 Mandate verteilen nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen wie folgt:

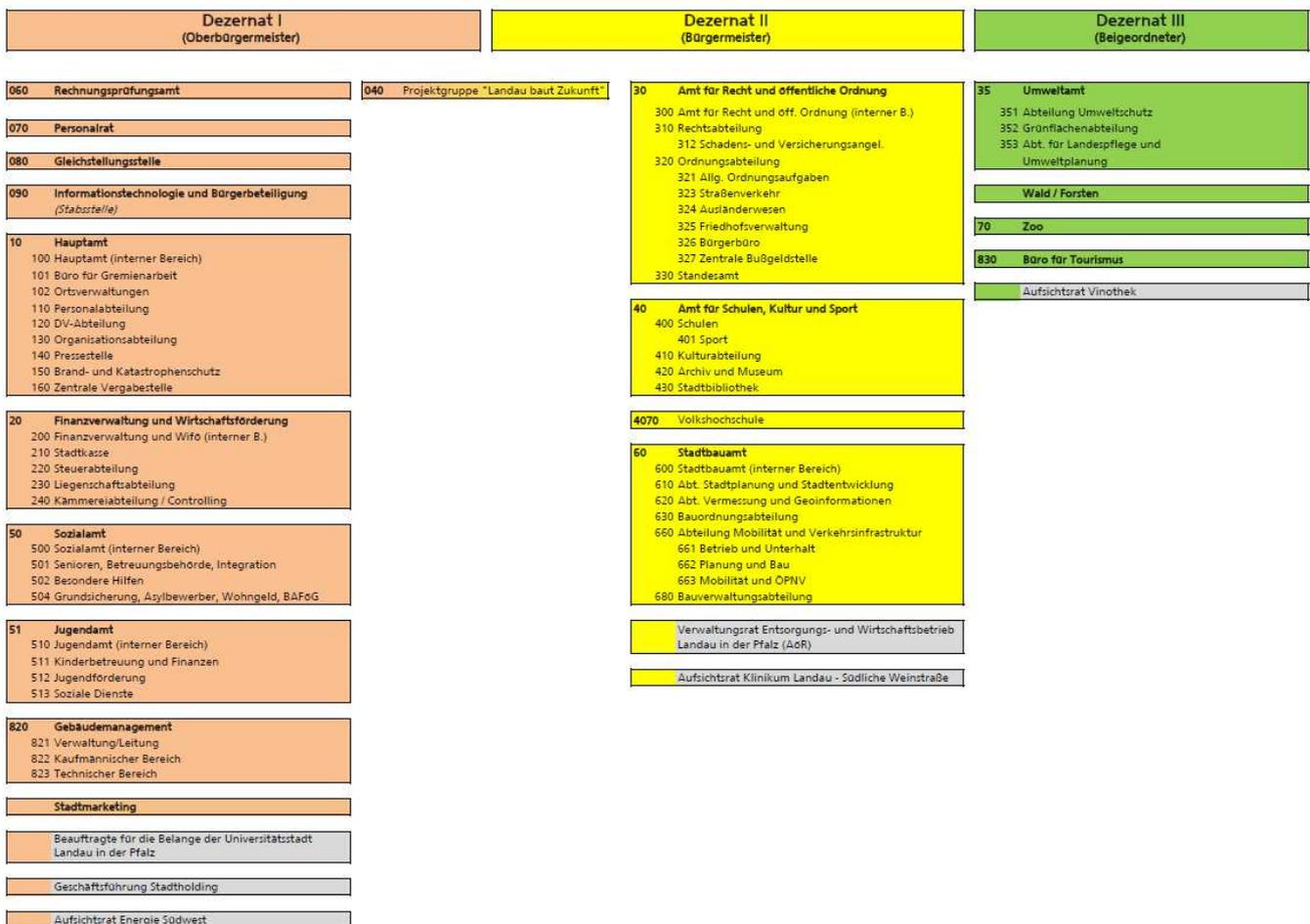


3.3 Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag

Die Stadtverwaltung ist in 3 Dezernate gegliedert. Eine Sonderstellung nehmen der Eigenbetrieb Gebäude-
management Landau (GML) und die Anstalt des öffentlichen
Rechts „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der
Pfalz (EWL) sowie die beiden eingetragenen Vereine
Volkshochschule und Büro für Tourismus ein, da diese ihre
eigene Rechnungsführung und Rechnungslegung besitzen.

Näheres kann folgendem Diagramm (Stand: 1. Juli 2017)
entnommen werden:

Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz



3.4. Stadtgebiet/Stadtfläche

Die Fläche des Stadtgebietes von Landau in der Pfalz beträgt 82,95 km², davon sind 25,56 km² Stadtwald (Kaiserslautern 139,72 km², Koblenz 105,02 km², Ludwigshafen 77,68 km², Mainz 97,75 km², Neustadt a.d.W. 117,10 km², Trier 117,14 km²).

3.5 Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile:

Die kreisfreie Stadt Landau ist das Mittelzentrum und damit wirtschaftliche und kulturelle Metropole der Südpfalz.

Als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar positioniert sich die Stadt Landau als zentrale Drehscheibe und aktiver Partner dreier starker europäischer Wirtschaftsregionen. Zusammen bilden die Metropolregion Rhein-Neckar im Norden, die Technologieregion Karlsruhe im Süden und das Elsass im Süd-Westen einen dynamischen Wirtschaftsraum.

Die Stadt übernimmt für die Region als Handels-, Dienstleistungs-, Schul- und Kulturzentrum, als traditionelle Einkaufsstadt sowie Behörden- und Universitätsstandort für einen Einzugsbereich von rund 250.000 Menschen die Funktion eines Oberzentrums.

Die wirtschaftliche Struktur der Stadt weist einen weiten Branchenmix auf. Neben der besonderen Stärke der Stadt Landau im Dienstleistungsbereich, der Automobilzulieferindustrie und der Stellung Landaus als bedeutender Standort im Druck- und Verlagswesen, entstanden in den vergangenen Jahren viele Firmen der Software- und Technologiebranche.

Die Stadt kann die niedrigste Arbeitslosenquote aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vorweisen.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Arbeitsagenturbezirk Landau:

2015	4,0 %, Stand November
2016	4,3 %, Stand September
2017	3,9 %, Stand November

Entwicklung der Bevölkerung (HAW/NEW):

2015 45.869, Stand 03.12.2015

2016 46.628, Stand 01.12.2016

2017 47.784, Stand 01.12.2017

Landau in der Pfalz ist ein zentraler Ort insbesondere im Bereich des Bildungswesens.

Im Hochschulbereich existiert die Universität Koblenz-Landau mit folgenden Fachbereichen:

- Erziehungswissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Natur- und Umweltwissenschaften
- Psychologie

Anzahl der Studierenden:

- Sommersemester 2017 7.633
- Wintersemester 2017/2018 8.352

Daneben gibt es folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

- 10 Grundschulen (5 im Stadtgebiet, 5 in den Ortsteilen)
- eine Integrierte Gesamtschule
- eine Realschule Plus (KARS+)
- drei Gymnasien
- eine Sonderschule „L“
- eine Berufsbildende Schule

Weitere Schulen nicht in städt. Trägerschaft:

- Maria-Ward-Schule (Realschule und Gymnasium)
- Montessorischule (Grundschule und integrierte Gesamtschule)
- Paul-Moor-Schule (Sonderschule ganzheitliche Entwicklung)
- St. Paulusstift (Sonderschule motorische Entwicklung)
- Jakob-Reeb-Schule (Sonderschule sozial-emotionale Entwicklung)

Im berufsbildenden Bereich, aber auch bei den weiterführenden Schulen, stellt Landau das Schulangebot für einen Großteil des umliegenden Landkreises Südliche Weinstraße, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich stattfindet.

Auch kulturell ist Landau in der Pfalz ein Zentrum, das nicht nur von den eigenen Bürgern angenommen wird.

Neben dem städtischen Kulturprogramm in der Jugendstil-Festhalle und im Alten Kaufhaus zählen das städtische Archiv und Museum sowie die städtische Galerie in der Villa Streccius zu dem umfangreichen Kulturangebot der Stadt.

3.6 Partnerschaften

Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält Partnerschaften mit folgenden Städten:

- Ribeauvillé (Frankreich), seit 1960
- Haguenau (Frankreich), seit 1963
- Ruhango-Kigoma (Ruanda), seit 1984.

4 Vermögens- und Finanzlage

4.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisrechnung 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.089.059,67 Euro ab. Die Finanzrechnung schloss insgesamt mit einer positiven Veränderung der liquiden Mittel (FR 53) in Höhe von 11.365.388,88 Euro ab.

4.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 213.720.519,33 Euro (Vorjahr: 208.631.459,66 Euro) aus.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr aufgrund des Jahresüberschusses in Höhe von 5.089.059,67 Euro auf diesen Wert erhöht.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital können aus dem Anhang, „Passiva 1.1 – 1.4“, entnommen werden.

Das Vermögen der Gemeinde betrug zum:

	01.01.2017	31.12.2017
Anlagevermögen	498.758.666,44	492.093.509,10
Umlaufvermögen	22.774.181,00	27.280.078,31
SUMME:	521.532.847,44	519.373.587,41

Somit hat sich das Vermögen gegenüber der Eröffnungsbilanz um 2.159.260,03 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

Das Vermögen ist belastet mit Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

	01.01.2017	31.12.2017
Rückstellungen	61.519.913,77	62.688.121,48
Verbindlichkeiten	102.110.973,53	96.355.009,11
SUMME:	163.630.887,30	159.043.130,59

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um 4.587.756,71 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

4.1.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 44 GemHVO).

Gesamtüberblick der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.089.059,67 Euro ab.

Aufgrund des 2. Nachtragshaushaltes 2017 war hier noch ein Fehlbetrag in Höhe von 11.298.736,00 Euro geplant gewesen. Das endgültige Jahresergebnis bedeutet somit, dass eine Verbesserung um 16.387.795,67 Euro erreicht werden konnte.

Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 5.873.227,92 Euro sowie geringere **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 10.514.567,75 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4.613.233,84 Euro), die Aufwendungen der sozialen Sicherungen (- 6.449.936,94 €) sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen (- 1.153.871,39 €) dar.

4.1.3 Finanzrechnung

Im Vergleich zu den Planansätzen hat sich der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO in Höhe von 15.453.550,63 Euro um 21.359.080,63 Euro verbessert, d.h. der geplante negative Saldo in Höhe von 5.905.530,00 Euro ist um diesen Betrag geringer geworden.

4.1.4 Haushaltsausgleich

Für den Haushaltsausgleich im Rahmen der Jahresrechnung gelten nach § 18 Abs.2 GemHVO folgende Regeln:

„Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und

3. in der Bilanz keine negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist“.

Danach wurde der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen für einen Ausgleich des Haushaltes in

- der Ergebnisrechnung und in
- der Finanzrechnung

verfehlt.

In der Ergebnisrechnung konnte zwar im Jahr 2017 ein positives Jahresergebnis erreicht werden, jedoch bestehen noch vorgetragene Jahresfehlbeträge aus den Jahren 2013 u. 2014 (siehe Anhang Passiva 1.3).

In der Finanzrechnung 2017 reichte der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (FR 26) in Höhe von 15.453.550,63 Euro aus um den Betrag der ordentlichen, nicht anderweitig gedeckten Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 713.166,64 Euro (775.161,27 Euro ./. 61.994,63 Euro) zu decken. Der Vorgetragene Fehlbetrag aus den Haushaltsjahren 2008 bis 2016 in Höhe von 15.073.627,96 Euro konnte somit um den Restbetrag in Höhe von 14.740.383,99 Euro reduziert werden, so dass ein vorzutragender Fehlbetrag in Höhe von 333.243,97 Euro besteht.

Lediglich in der Bilanz besteht noch ein positives Eigenkapital. Bei einem (zu erwartenden) weiteren geplanten defizitären Verlauf der Haushaltswirtschaft wird dieses Eigenkapital allerdings in absehbarer Zeit verbraucht sein.

Aufgrund des für 2018 beschlossenen Haushaltsplans wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsausgleich auch in den folgenden Haushaltsjahren nicht erreicht werden kann.

Die Fehlbeträge der kameralen Haushalte in der Vergangenheit haben sich wie folgt dargestellt:

HH-Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Fehlbetrag in €
1993	64.803.010	66.747.165	-1.944.155
1994	64.989.059	66.852.512	-1.863.453
1995	67.194.164	72.358.165	-5.164.001
1996	68.516.573	74.194.878	-5.678.305
1997	68.954.600	74.127.814	-5.173.214
1998	65.824.006	75.391.798	-9.567.792
1999	70.632.474	74.326.151	-3.693.677
2000	71.406.599	81.365.735	-9.959.136
2001	68.583.007	77.600.248	-9.017.241
2002	65.669.230	82.207.198	-16.537.968
2003	66.813.931	84.058.085	-17.244.154
2004	67.804.230	88.835.896	-21.031.666
2005	68.058.897	91.351.133	-23.292.236
2006	75.503.633	96.475.601	-20.971.968
2007	82.703.927	109.102.430	-26.398.503

Die doppischen Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

HHJahr	Erträge in €	Aufwendungen in €	Ergebnis in €
2008	101.787.400	102.792.438	- 1.005.038
2009	95.359.609	104.737.769	- 9.378.160
2010	92.906.886	112.192.194	- 19.285.308
2011	113.155.503	116.381.042	- 3.225.539
2012	127.826.743	117.763.379	+ 10.063.364
2013	124.237.727	131.263.014	- 7.025.287
2014	120.709.925	120.743.492	- 33.567
2015	124.598.037	122.852.135	+ 1.745.902
2016	132.061.108	130.632.819	+ 1.428.289
2017	142.561.252	137.472.192	+ 5.089.060

4.2 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz

4.2.1 Anlagevermögen

4.2.1.1 Allgemeines

Das Anlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 492.093.509,10 Euro aus. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2016 hat sich der Wert um 6.665.157,34 Euro reduziert. Die Veränderungen resultieren aus den Zugängen, den Abgängen sowie vorgenommenen Abschreibungen auf die Investitionsgüter.

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter C 1.1.1 bis 1.2.10 zu entnehmen.

4.2.1.2 Investitionen

Die wesentlichen Investitionen des Jahres 2017 können dem Anhang des Jahresabschlusses unter C 1.1.1 bis 1.2.10 entnommen werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit stellen sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt dar:

	01.01.2017 – 31.12.2017		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
36 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.398.477,00	1.123.854,67	- 274.622,33

37 Auszahlungen für Sachanlagen	5.517.692,00	3.935.975,92	- 1.581.716,08
38 Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
39 Auszahlungen für Ausleihungen und Kreditgewährungen	102.000,00	102.679,79	+ 679,79
40 Auszahlungen für Erwerb von Vorräten	5.700.150,00	21.982,87	- 5.678.167,13
41 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
42 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.718.319,00	5.184.493,25	- 7.533.825,75

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J FH 36 bis FH 41 zu entnehmen.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 12.718.319,00 Euro konnten im Haushaltsjahr nur in Höhe von 5.184.493,25 Euro realisiert werden (Umsetzungsquote: 40,76 %). Im Wesentlichen ist dies jedoch auf die Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten zurückzuführen. Unter dieser Position waren alle Ansätze des für 2017 geplanten Grunderwerbs des Projektes „Landau baut Zukunft“ veranschlagt. Betrachtet man sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ohne diese Position der Finanzrechnung (Position 40), so ergibt dies einen Ansatz in Höhe von 7.018.169,00 Euro und ein IST-Ergebnis der Auszahlungen in Höhe von 5.162.510,38 Euro. Dies bedeutet somit eine Umsetzungsquote von 73,56 %. Die Investitionen werden in den Haushaltsfolgejahren fertiggestellt. Dies bedeutet aber auch, dass erhebliche Mittel in das Haushaltsjahr 2018 übertragen bzw. neu in der Haushaltsplanung angemeldet und finanziert werden müssen.

Im Jahr 2017 wurden keine Investitionskredite aufgenommen. Ins Haushaltsjahr 2018 wurde ein Betrag in Höhe von 1.829.948,83 Euro als Kreditermächtigung vorgetragen. Dieser Betrag entspricht genau den Vorträgen der Ansätze im investiven Bereich.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus:

	01.01.2017 – 31.12.2017		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
27 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.134.519,00	1.862.642,92	- 271.876,08
28 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.568.709,00	2.945.850,30	+ 377.141,30
29 Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
30 Einzahlungen für Sachanlagen	3.417.310,00	3.102.035,00	- 315.275,00
31 Einzahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
32 Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	4.822,63	+ 4.822,63
33 Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten	0,00	0,00	0,00
34 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00
35 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.120.538,00	7.915.350,85	- 205.187,15

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J FH 27 bis FH 34 zu entnehmen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.184.493,25 Euro standen somit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.915.350,85 Euro gegenüber. Somit bestand ein positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.730.857,60 Euro. Dieser Saldo, sowie der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 15.453.550,63 Euro konnte nunmehr verwandt werden, um die kurz-, mittel- und langfristigen Investitions- und Liquiditätskredite zu tilgen.

4.2.1.3 Abschreibungen

In den Abschreibungen (insgesamt: 13.569.884,16 Euro) sind sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 3.277.526,85 Euro enthalten. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter J EH 14 dargestellt.

4.2.1.4 Kennzahlen zum Anlagevermögen

Anlageintensität/Anlagenquote ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (=Anlage- und Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Anlageintensität beträgt 94,75 % (Vorjahr: 95,63 %). Dies bedeutet eine Reduzierung um 0,88 %. Die Reduzierung ist damit zu begründen, dass das Anlagevermögen sich um 6,67 Mio. Euro reduziert hat, zeitgleich aber das Umlaufvermögen eine Erhöhung um 4,51 Mio. Euro erfahren hat.

Die Nettoanlageintensität ermittelt den Anteil des Nettoanlagevermögens (=Anlagevermögen abzüglich Rückstellungen für Altlastensanierungen und abzüglich der Sonderposten) an der Summe des bereinigten Vermögens (=Nettoanlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Nettoanlagenintensität beträgt 91,95 % (Vorjahr: 93,20 %). Einem Bruttoanlagevermögen in Höhe von 492.093.509,10 Euro standen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rekultivierungs-, Nachsorgeverpflichtungen und für Altlastensanierung in Höhe von 0,00 Euro und Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 143.061.436,79 Euro gegenüber. Somit bestand zum Bilanzstichtag ein Nettoanlagevermögen in Höhe von 349.032.072,31 Euro.

Das Nettoumlaufvermögen erhöhte sich im Haushaltsjahr 2017 um 4.505.897,31 Euro auf einen Wert in Höhe von 27.280.078,31 Euro (Vorjahr: 22.774.181,00 Euro). Zusammen mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.378.904,27 Euro (Vorjahr: 3.068.714,96 Euro) und dem Nettoanlagevermögen ergibt dies ein bereinigtes Vermögen zum Bilanzstichtag in Höhe von 379.691.054,89 Euro (Vorjahr: 379.922.497,06).

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt den Anteil des Sachanlagevermögens, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

Der Anlagenabnutzungsgrad der immateriellen Vermögensgegenstände (einschl. Anzahlungen) beträgt 25,47 % (Vorjahr: 24,24 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des abnutzbaren Sachanlagevermögens (einschl. Grundstücke und Anzahlungen) beträgt 42,93 % (Vorjahr: 41,33 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Gesamtanlagevermögens beträgt 32,78 % (Vorjahr: 31,57 %). Hier ist zu beachten, dass die Finanzanlagen (im Wesentlichen Beteiligungen) grundsätzlich nicht abgeschrieben werden.

Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Die Anlagendeckung beträgt 43,43 % (Vorjahr: 41,83 %). Der

Anlagendeckungsgrad inkl. Sonderposten beträgt 72,50 % (Vorjahr: 70,84 %). Somit ist zu erkennen, dass lediglich 27,50 % des Anlagevermögens durch Fremdkapital finanziert ist.

4.2.1.5 Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens

Die Gemeinde plant in den folgenden Jahren Investitionen in erheblichem Umfang. Siehe hierzu die im 2. Nachtragshaushalt 2017 geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VEs):

Maßnahme:	VEs 2018-2020 in Euro
K5, Horstbrücke	5.200.000,00
Erschließung D10	4.637.000,00
Anbindung Gewerbepark D9 an AS Landau-Zentrum West	1.950.000,00
Königstraße	1.440.000,00
Bornbachstraße	1.300.000,00
Bismarckstraße	820.000,00
L510, OD Arzheim	750.000,00
Bahnsteig Westbahnhof	690.000,00
Unter-/Herrenstraße Mörzheim	630.000,00
Ostbahnstraße 3. BA Rosenplatz – Reduitstraße	550.000,00
Kraftgasse Queichheim	530.000,00
K7, Mörzheim – Impflingen	490.000,00
Erweiterung des Kreisverkehrs Nord L512	450.000,00
Erneuerung der Straßenbeleuchtung	370.000,00

Ausbau Walsheimer Straße in Nußdorf	350.000,00
K11, Walsheimer Straße in Nußdorf	350.000,00
Ostbahnstraße 4. BA Reduitstraße – Weißquartierstraße	320.000,00
Behindertengerechter Ausbau von Bushalte- stellen	200.000,00
K6, Mörzheim – Ilbesheim	170.000,00
Lichtsignalanlage Westbahnstraße / Zweibrücker Straße	120.000,00
Bau Kunstrasenplatz – Sportzentrum West	90.000,00
Erschließung D9	90.000,00
Radwegsystem	90.000,00
Lichtsignalanlage „Schlüssel“	60.000,00
Radstreifen Badstraße	20.000,00
SUMME:	21.667.000,00

Inwieweit alle Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten. Die Ansätze werden im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen beschlossen.

4.2.2 Umlaufvermögen Vorräte

Erstmals im Jahr 2017 wird unter der Bilanzposition Aktiva 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ ein Betrag i.H.v. 103.832,75 Euro ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die zur Weitervermarktung bestimmten Baugrundstücke im Zusammenhang mit der Initiative „Landau baut Zukunft“.

4.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus gewährten Zuwendungen werden regelmäßig nicht mit dem Erhalt der Bescheide kassenwirksam. Bis zum Zahlungseingang sind die Forderungen von der Gemeinde über einen Liquiditätskredit vorzufinanzieren. Niedergeschlagene Forderungen (= zweifelhafte Forderungen) wurden mit 100% der Forderungssumme wertberichtigt (Einzelwertberichtigung). Die übrigen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung (Kasseneinnahmereste) wurden mit 6,27% wertberichtigt (Pauschalwertberichtigung). Dieser Prozentsatz errechnet sich über den durchschnittlichen Ausfall der letzten 7 Jahre bei Streichung des höchsten und niedrigsten Wertes (Annäherung an die Gauß-Verteilung).

4.2.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln beruht grundsätzlich aus Kontokorrentguthaben bei Banken und geringfügigen Barbeständen.

4.2.5 Schulden

Man unterscheidet

- investive Schulden, die längerfristig zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- konsumtive Schulden (Kredite zur Liquiditätssicherung), die kurzfristig zur Deckung laufender Aufwendungen dienen.

Die Schulden durch Kreditaufnahme sind in der Bilanz unter Passiva „4 Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

4.2.5.1 Investive Schulden

In der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 waren insgesamt 4.771.781,00 Euro als Kreditermächtigung vorgesehen. Dieser Betrag wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. November 2017 mit der Bedingung genehmigt, dass die Haushaltsmittel ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Übertragene Haushaltsmittel aus den Haushaltsvorjahren standen in Höhe von 814.554,42 Euro durch Übertrag aus Vorjahren zur Verfügung.

Kreditneuaufnahmen fanden im Haushaltsjahr 2017 keine statt.

Ein Betrag in Höhe von 1.829.948,83 Euro wurde als Kreditermächtigung ins Folgejahr (2018) übertragen. Bei dieser Summe handelt es sich um die gebildeten Ermächtigungsübertragungen investiver Auszahlungen (Haushaltsausgabe-reste), da für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen außerhalb der Haushaltsplanung sonst keine Gegenfinanzierungsmittel durch geplante Kredite zur Verfügung gestanden hätten.

Stand der investiven Schulden:

Der Stand der investiven Schulden aus der Aufnahme von Krediten betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2017 18.053.936,90 Euro. Nach Abzug der vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 775.948,20 Euro und keiner Neuaufnahmen im Haushaltsjahr, betrug der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 17.277.988,70 Euro.

In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen in Höhe von 775.161,27 Euro ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 786,93 Euro resultiert daraus, dass Tilgungsleistungen des Vorjahres erst im laufenden Jahr kassenwirksam werden und

eingebuchte Tilgungsleistungen des Jahres 2017 als Verbindlichkeit ins Jahr 2018 vorgetragen wurden.

4.2.5.2 Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2017 war der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung durch § 4 der Haushaltssatzung auf 110.000.000,00 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde sowohl in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 als auch in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurde dieser Betrag zu keiner Zeit überschritten.

Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung betrug am Bilanzstichtag 74.451.957,51 Euro (Vorjahr: 76.709.958,32 Euro).

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite bei Banken	<u>60.500.000,00 Euro</u>
Kontokorrentkredit (negativer Bankbest.)	<u>0,00 Euro</u>
Kassenverstärkungsmittel durch „Cash-Pool“	
EWL	9.121.678,41 Euro
GML	296.547,07 Euro
Landauer Kunststiftung	2.052,92 Euro
Strieffler Stiftung	568,15 Euro
Zweckverband Paul-Moor-Schule	41.388,76 Euro
Bürgerstiftung	4.489.722,20 Euro
 SUMME „Cash Pool“:	 <u>13.951.957,51 Euro</u>
 Gesamtsumme:	 <u>74.451.957,51 Euro</u>

4.2.5.3 Gesamtneuverschuldung

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Investitionskredite neu aufgenommen oder prolongiert.

Beim konsumtiven Bereich (Liquiditätskredite) verringerte sich die Verschuldung um 2.258.000,81 Euro.

Liquiditätskredite bei Banken:	- 4.000.000,00 Euro
negativer Bankbestand:	- 421.988,18 Euro
„Cash-Pool“:	<u>+ 2.163.987,37 Euro</u>

Summe Entschuldung Liquiditätskredite: - 2.258.000,81 Euro

Schulden bzw. Verpflichtungen im weiteren Sinne sind auch die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen oder Bürgschaften (vgl. unter 4.4).

4.2.5.4 Sonderkredite

Zum Bilanzstichtag werden bei der Stadt Landau keine Sonderkredite, die im Wesentlichen der Zwischenfinanzierung von Maßnahmen dienen, geführt.

4.2.5.5 Sonderfinanzierungen

Zur Entlastung des Haushaltes benutzt die Stadt für Investitionen bei finanziellem Vorteil die Möglichkeit der Sonderfinanzierung. Diese Sonderfinanzierungen besitzen kreditähnlichen Charakter und müssen daher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 103 Abs. 6 GemO). Sie belasten künftige Haushalte mit Zahlungen für den Kapitaldienst.

Im Rahmen der Doppik werden die laufenden Zahlungen für Sonderfinanzierungen getrennt nach Zinszahlungen und Tilgung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt verbucht. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für

Investitionen dargestellt. Im Haushaltsjahr 2017 bestanden keine derartigen Sonderfinanzierungen.

4.2.5.6 Kennzahlen zur Verschuldung

Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und Eigenkapital dar. Er beträgt 74,42 % (Vorjahr: 78,43 %). Dies bedeutet eine Reduzierung um 4,01 %.

Der Verschuldungsgrad steigt durch eine ständige Kreditaufnahme bzw. Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei gleichzeitiger Minderung des Eigenkapitals durch Jahresfehlbeträge. Auch bei einer Stagnation der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei zeitgleicher Minderung des Eigenkapitals steigt der Verschuldungsgrad. Ein hoher Verschuldungsgrad weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Je höher die Verschuldung einer Gemeinde ist, desto größer ist auch die von ihr zu tragende Kapitallast. Ein hoher Verschuldungsgrad schränkt die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung ein und kann daher auch als Indikator für die Lebensqualität in der Gemeinde herangezogen werden.

Im Jahr 2017 konnte eine Reduzierung des Fremdkapitals von insgesamt 4.587.756,71 Euro und zeitgleich eine Erhöhung des Eigenkapitals um 5.089.059,67 Euro erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verschuldungsgrad, wie bereits beschrieben, um 4,01 % verringert. Es bleibt abzuwarten ob diese positive Entwicklung auch in den nächsten Jahren erreicht werden kann.

Im Bereich der Investitionskredite war im Haushaltsjahr 2017 eine Entschuldung in Höhe von 775.948,20 Euro zu verzeichnen. Bei den Liquiditätskrediten reduzierte sich die Verschuldung um 2.258.000,81 Euro. Zwar stiegen die durch den Cash-Pool (siehe 4.2.5.2) bereitgestellten Kassenverstärkungsmittel um 2.163.987,37 Euro jedoch konnte der negative Bankbestand um

421.988,18 Euro sowie die bei Banken aufgenommenen Liquiditätskrediten um 4.000.000,00 Euro getilgt werden.

4.2.6 Rückstellungen

Bezüglich der Rückstellungen vgl. Anhang des Jahresabschlusses unter C 3 Seite 34 ff.

4.2.7 Rücklagen

Die Stadt Landau verfügt außer der Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag über keine weiteren Rücklagen.

4.2.8 Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich im Haushaltsjahr 2017 um 5.089.059,67 Euro aufgrund des im Haushaltsjahr erreichten Jahresüberschusses in gleicher Höhe. (Nähere Erläuterungen siehe Anhang C 1.1)

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie errechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital (=Bilanzsumme)}} \times 100$$

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote werden die Sonderposten üblicherweise dem Eigenkapital zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen und Beiträge keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei Nichteinhalten der Förderbedingungen) bestehen.

Im Jahr 2017 beträgt die Eigenkapitalquote 69,49 % (Vorjahr: 68,56 %). Dies entspricht einem Anstieg von 0,93 %

Der Anstieg ist im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 5.089.059,67 Euro sowie der geringeren Reduzierung der Sonderposten (- 1.508.107,79 Euro) und des

Gesamtkapitals (= Bilanzsumme) (- 1.849.070,72 Euro) geschuldet.

4.3 Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 45 GemHVO).

Insgesamt ist ein Finanzmittelzufluss (Veränderung der liquiden Mittel) in Höhe von 11.365.388,88 Euro zu verzeichnen. Dieser Betrag, welcher unter der Position 53 der Finanzrechnung ausgewiesen wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag:	+18.184.408,23 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Investitionskredite:	-775.161,27 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Liquiditätskredite:	-3.543.884,11 Euro
Einzahlungen durchlaufender Gelder:	+14.397.933,86 Euro
Auszahlungen durchlaufender Gelder:	<u>-16.897.907,83 Euro</u>
SUMME:	+11.365.388,88 Euro

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ist festzustellen, dass bei der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ein Mehrbetrag in Höhe von 17.520.471,19 Euro zu verzeichnen ist. Gleichzeitig ist die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit

lediglich um 2.832.531,91 Euro im Vergleich zum Vorjahresergebnis gestiegen.

Die Investitionen wurden aufgrund von Bauverzögerungen und nicht umgesetzten Grundstücksankäufen (Landau baut Zukunft) nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Näheres siehe unter 4.2.1.2.

Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten vgl. 4.2.5.

4.4 Haftungsverhältnisse/Bürgschaften

Das Gemeinderecht (§ 104 GemO) erlaubt den Gemeinden die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben; es schreibt jeweils eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Die sich aus den übernommenen Bürgschaften ergebenden Verpflichtungen bzw. Restvaluten betragen zum 31.12.2017 6.000.000,00 Euro.

Es bestehen ausschließlich Bürgschaften für Entwicklungsträger, die für die Stadt tätig sind. Sie dienen dort zur Erlangung günstiger Kreditkonditionen, was über niedrige Entgelte vor allem den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zugutekommt.

Für folgende Einrichtungen wurde Bürgschaften gewährt:

Nachweis über die von der
Stadt Landau in der Pfalz übernommenen Bürgschaften
mit Stand zum 31.12.2017

Art der Bürgschaften	Bürgschaftsgläubiger/ Kreditgeber	€	
		Bürgschaftsbeträge ursprünglich	Stand
Bürgschaften für die DSK Estienne et Foch	Sparkasse Südliche Weinstraße	6.000.000,00	6.000.000,00
		SUMME insgesamt:	6.000.000,00

5. Ertragslage der Gemeinde

5.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde spiegelt sich in der Ergebnisrechnung wieder. In der Ergebnisrechnung werden die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Gemeinde dargestellt sowie besondere Ereignisse des Haushaltsjahres, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen, besondere Erträge aus Wertpapieren.

Anhand der nachfolgenden Kennzahlen werden die erzielten Erträge und vorgenommenen Aufwendungen näher analysiert. Dadurch können Aussagen zu Ertragsrisiken, gestiegenen Aufwendungen, Einsparungen u. ä. sowie über vorzunehmende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

5.2 Zusammengefasstes Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird ein positives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5.970.470,12 Euro ausgewiesen.

Dieses wird durch ein negatives Finanzergebnis in Höhe von 881.410,45 Euro vermindert.

Dadurch, dass im Haushaltsjahr keine außerordentlichen Erträge sowie Aufwendungen gebucht wurden stellt das positive ordentliche Ergebnis in Höhe von 5.089.059,67 Euro auch den Jahresüberschuss dar.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird u.a. aufgrund der immer weiter steigenden Belastungen im Sozialbereich sowie bei den Aufwendungen im Personalbereich wieder ein Jahresfehlbetrag erwartet.

5.3 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Jahresergebnis sind die folgenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthalten:

nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Buchungen 2017)

•	Bilanzielle Abschreibungen (Kto. 53..)	13.569.884,16 Euro
•	Zuführungen zu Rückstellungen	7.935.077,03 Euro
•	Auflösung von Rückstellungen	- 6.220.015,59 Euro
•	Verlust aus dem Abgang des AV	2.605,88 Euro
•	Wertberichtigung Forderungen	606.976,26 Euro
	SUMME:	15.894.527,74 Euro

nicht zahlungswirksame Erträge (Buchungen 2017)

•	Auflösungen von Rückstellungen	533.300,13 Euro
•	Auflösungen von Sonderposten	6.420.387,72 Euro
•	Zuschreibungen zum Anlagevermögen	453.641,67 Euro
•	Auflösung Wertbericht. Forderungen	448.715,88 Euro
•	Ertrag aktivierter Eigenleistungen	<u>5.112,72 Euro</u>
	SUMME:	7.861.158,12 Euro
	<u>Saldo:</u>	<u>- 8.033.369,62 Euro</u>

5.4 Kennzahlen zur Ertragslage

5.4.1 Steuern

Die Steuern, insbesondere die Realsteuern sowie die Anteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, stellen die wichtigsten Erträge der Stadt dar.

Der Anteil der Steuern zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 39,73% (Vorjahr: 40,25%). Hierbei handelt es sich um eine Reduzierung von 0,52%.

5.4.2 Finanzausgleich

5.4.2.1 Finanzkraft

Die Einzahlungen/Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich beruhen im Wesentlichen auf der sogenannten Finanzkraft der Gemeinden. Für das Jahr 2017 sind die Zahlungen des 4. Quartals 2015 bis zum 3. Quartal 2016 maßgebend. Die Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG) betrug im Jahr 2017 45.102.657,00 Euro (Vorjahr: 45.520.463,00 Euro). Beim Vervielfältiger der Gewerbesteuer werden die jeweils für die Gewerbesteuerumlage geltenden Prozentpunkte abgesetzt, um so bei der Finanzkraftberechnung rechnerisch nur die Netto-Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau zählt aufgrund der reinen Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden. Außerdem bleibt unberücksichtigt, dass dem gerade bei den kreisfreien Städten ein überverhältnismäßig großer Bedarf im Sozialbereich und bei den Kosten der Infrastruktur gegenübersteht.

5.4.2.2 Schlüsselzuweisung

Aufgrund der relativ geringen für das Jahr 2016 maßgebenden Finanzkraft erhielt die Stadt Landau neben der Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr 1 LFAG) in Höhe von 61,00 Euro je Einwohner zum 30.06.2016 auch die Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr 2 LFAG) und die Investitionsschlüsselzuweisung.

Die Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG) erhielt die Stadt Landau im Jahr 2017 nicht, da die Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Höhe von 976,08 Euro größer war, als der Schwellenwert (75,00% der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl über 3 Jahre) in Höhe von 711,18 Euro.

Die Stadt Landau erhielt im Jahr 2017 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung A:	0,00 Euro
Schlüsselzuweisung B1:	2.818.688,00 Euro
Schlüsselzuweisung B2:	11.160.518,00 Euro
Investitionsschlüsselzuweisung:	524.290,00 Euro
Schlüsselzuweisung C1:	1.201.087,00 Euro
Schlüsselzuweisung C2:	<u>2.379.141,00 Euro</u>
SUMME:	18.083.724,00 Euro

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 1,98 % (VJ: 2,12 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 7,84 % (VJ: 7,54 %).

Der Anteil der Investitionsschlüsselzuweisung zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,37 % (VJ: 0,41 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,84 % (VJ: 0,69 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 1,67 % (VJ: 0,84 %).

Die Schlüsselzuweisungen C1 u. C2, welche die Stadt Landau zum Ausgleich von Belastungen nach dem II., VIII. u. XII. Buch Sozialgesetzbuch erhält sind nach Anweisung des Statistischen Landesamtes nicht unter „Sozialen Hilfen“ sondern unter der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ (Produktbereich 61) zu buchen. Dies hat zur Folge, dass diese Schlüsselzuweisung sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Rechnungslegung im Teilhaushalt 20 und nicht in den Teilhaushalten 15 u. 16 ausgewiesen werden.

Der Anteil aller Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1 u. C2) zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 12,71 % (Vorjahr: 11,60 %).

Die Investitionsschlüsselzuweisung durfte laut Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sondern nur zur Ergebnisverbesserung.

5.4.2.3 Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches

Die Stadt Landau zahlt:

- Finanzausgleichsumlage,
- Bezirksverbandsumlage,
- Umlage für den Fonds "Deutsche Einheit" und
- Umlage an die Zentrale Verwaltungsschule in Mayen.

Dabei sind von besonderer Bedeutung die Finanzausgleichsumlage, die Bezirksverbandsumlage und die Umlage Fonds Deutsche Einheit.

Die Umlagegrundlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuer- bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden insgesamt 46.762,00 Euro an Finanzausgleichsumlage, 623.395,00 Euro an Bezirksverbandsumlage, 356.275,00 Euro an Fonds Deutsche Einheit und 37.629,82 Euro als Umlage an die ZVS Mayen geleistet.

5.4.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 28.254.930,08 Euro hatten einen Anteil von 20,73 % (Vorjahr: 20,73 %) an der Summe der laufenden Auf-

wendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 136.316.157,35 Euro.

Weitere Einzelheiten kann dem Anhang des Jahresabschlusses unter Buchstabe J EH 11 und EH 12 entnommen werden.

5.4.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 19.922.839,16 Euro hatten einen Anteil von 14,62 % (Vorjahr: 15,21 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 136.316.157,35 Euro.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter Buchstabe J EH 13.

5.4.5 Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Entwicklung der Aufwendungen der sozialen Sicherung stellt sich im Detail wie folgt dar:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 54.098.923,06 Euro hatten im Jahr 2017 einen Anteil an der Summe der laufenden Aufwendungen in Höhe von 136.316.157,35 Euro von brutto 39,69 % (Vorjahr: 40,78 %), netto (nach Abzug der Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 21.492.049,41 Euro) 23,92 % (Vorjahr: 24,92 %).

Weitere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter Buchstabe J EH 3 und EH 17.

5.4.6 Abschreibungen

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt:

- bei den Immateriellen Vermögensgegenständen 1,84%

- beim Sachanlagevermögen 1,76%
- bei den Finanzanlagen 0,00%

Der durchschnittliche AfA-Satz des gesamten Anlagevermögens beträgt 1,39%.

Siehe hierzu auch die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2017.

5.4.7 Zinsaufwendungen

Obgleich der ständig kumulierenden geplanten Fehlbeträge und der dadurch bedingten zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung der zu leistenden Zinszahlungen festzustellen. Dies ist auf die derzeitig günstige Zinssituation, aber auch durch ein aktives Zins- und Kreditmanagement der Kämmereiabteilung, geschuldet.

Die derzeitige Zinssituation betreffend bleibt abzuwarten wie lange diese noch anhält.

6 Verlauf der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Stadtrat hat am 13.12.2016 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2017 beschlossen. Mit Schreiben vom 23.01.2017 wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hierzu die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wurde am 27.06.2017 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 31.07.2017 die Genehmigung. Hierbei handelte es sich ausschließlich um einen Nachtrag, welcher sich mit der Initiative „Landau baut Zukunft“ beschäftigt und nicht um einen regulären Nachtragshaushalt. Hierfür wurde am 17.10.2017 die 2. Nachtragshaushaltssatzung

2017 sowie der 2. Nachtragshaushaltsplan 2017 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 30.11.2017 die Genehmigung.

Die Daten sind den Haushaltssatzungen zu entnehmen, die als Anlage beigefügt sind (Anlage 1, 2 u 3).

6.2 Haushaltsüberschreitungen

Wegen dringender Bedürfnisse oder unabweisbarer Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO waren 2017 bei verschiedenen Haushaltsansätzen folgende Überschreitungen nötig:

a) im Ergebnishaushalt 531.896,83 Euro

b) bei den investiven Maßnahmen des Finanzhaushaltes
5.090,47 Euro

HINWEIS: Die Überschreitungen stellen den Fehlbetrag nach Auflösung aller Deckungs- und Zweckbindungsringe (echte/unechte Deckung) dar.

Bei den Überschreitungen im Ergebnishaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Personal- und Versorgungsaufwendungen, Deckungsring 1 (- 367.580,45 Euro).

Bei den Überschreitungen im Finanzhaushalt handelt es sich um Vorabuntersuchungen für die Straßenbaumaßnahmen „K6, Mörzheim – Ilbesheim“ und „K7, Mörzheim – Impflingen, Freie Strecke“.

Alle über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 6 u. 7) sind vom zuständigen Entscheidungsträger, soweit noch nicht geschehen, nach § 100 Abs. 1 GemO noch zu genehmigen.

6.3. Haushaltssperre

Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurden alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 12 der Haushaltssatzung 2017 mit 25 % der Haushaltsansätze gesperrt.

Diese Regelung wurde gemäß § 10 der 1. u. 2. Nachtrags-
haushaltssatzung 2017 nicht geändert.

Die Ansätze für Investitionen wurden zu 100 % gesperrt.

Auf Antrag der Fachämter und Fachabteilungen wurde bei
begründetem Bedarf die Vollfreigabe durch die
Kämmereiabteilung erteilt.

6.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

§ 17 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche
Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise
übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch
Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum
Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei
unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der
Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für
ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden.
Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten
Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und
Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des
Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen
wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im
Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis
zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu
überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen
zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit.

(4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei den Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist bei der Übertragung zu beachten, dass auch die Deckung der Auszahlung (noch nicht erhaltene Landeszuweisungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung) gesichert ist, damit der Kreditrahmen nicht erweitert werden muss.

Die Übertragungen sind in der Anlage 4 dargestellt und müssen vom Stadtrat noch genehmigt werden.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen das Eingehen von Verpflichtungen, die erst in späteren Jahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 hat Verpflichtungsermächtigungen von 21.667.000,00 Euro vorgesehen. Der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen Verpflichtungsermächtigungen nur dann, wenn sie in

folgenden Jahren zur Kreditaufnahme führen. Zu genehmigen waren daher 11.134.400,00 Euro. Dies geschah mit Schreiben der ADD vom 30.11.2017.

Insgesamt ist den bewirtschaftenden Dienststellen der komplette Betrag zur Verfügung freigegeben worden. Die Verpflichtungsermächtigungen waren in ihrer Gänze durch das Einstellen entsprechender Haushaltsansätze in der Finanzplanung in voller Höhe gesichert.

7 Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO müssen Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht angegeben werden. Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Die Darstellung besonderer Vorgänge, ermöglicht eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im laufenden Haushaltsjahr. Besondere Vorgänge, die unter diese Regelung zu subsumieren wären, waren nicht zu verzeichnen.

8 Teilhaushalte

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.

Es wurden 11 Teilhaushalte auf der Basis der Verwaltungsorganisation (institutionelle Gliederung nach § 4 Abs. 2 GemHVO) eingerichtet:

Teilhaushalt 10, Verwaltungsführung und Stabsstellen

Teilhaushalt 11, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 12, Recht und Ordnung
Teilhaushalt 13, Schulen und Sport
Teilhaushalt 14, Hauptamt
Teilhaushalt 15, Freiwillige Leistungen
Teilhaushalt 16, Soziales
Teilhaushalt 17, Jugend
Teilhaushalt 18, Bauamt
Teilhaushalt 19, Umwelt
Teilhaushalt 20, Allgemeine Finanzwirtschaft

Siehe hierzu Anlage 5 „Teilhaushalte Stand Oktober 2016“

9 Prognose- und Risikobericht

Das Jahr 2017 hat bei einem Jahresüberschuss von 5.089.059,67 Euro um 16.387.795,67 Euro besser abgeschlossen als in der Planung angenommen (geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 11.298.736,00 Euro).

Die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigen erfreulicherweise eine anhaltend positive Entwicklung. Dies lag unter anderem an anhaltend positiven konjunkturellen Entwicklungen und Nachzahlungen aus Vorjahren. Gleichzeitig begründet sich das Ertragsplus durch Unternehmensansiedlungen insbesondere im Gewerbegebiet D9, welches nahezu vollständig vermarktet ist. In den zukünftigen Jahren möchte die Stadt durch die Neuerschließung von weiteren Gewerbeflächen (Gewerbegebiet D10 u. D12) den eingeschlagenen Kurs der wirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen. Bereits heute zeigt sich eine große Nachfrage an Wohn- und Gewerbeflächen in Landau. Auf Grund dessen hat die Stadt Landau im Jahr 2017 auch die Weichen für die zukünftige Wohnbauentwicklung, durch Beschluss des 1. Nachtrags Haushalts, welcher sich ausschließlich mit der Initiative „Landau baut Zukunft“ beschäftigt, gestellt.

Das IST-Ergebnis der Erträge aus Gewerbesteuer lag 1,09 Mio Euro über dem geplanten Ansatz von 23,5 Mio. Euro. Da es sich bei der Gewerbesteuer um eine sehr konjunkturabhängige Steuer handelt,

besteht immer das Risiko eines Rückgangs der Erträge, insbesondere im Rahmen globaler wirtschaftlicher Zyklen.

Zurzeit befindet sich die deutsche Wirtschaft in einer soliden Hochphase und in einer guten Verfassung. Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten in Ihrer Gemeinschaftsdiagnose, veröffentlicht am 28. September 2017, eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,9 % für das laufende Jahr. Für die Jahre 2018 und 2019 werden Wachstumsraten von 2,0 % und 1,8 % prognostiziert.

Auch für diesen Risiko- und Prognosebericht gilt unverändert: Im Spannungsfeld klammer Kassen und mit Blick auf die zu bearbeitenden Themenfelder sind die Herausforderungen, denen sich gemeinsam gestellt werden muss, auch in den kommenden Jahren sehr hoch.

Folgende Zukunftsanforderungen (Handlungsfelder) stehen hierbei weiterhin im besonderen Blickpunkt der Entwicklung:

- Die Bewältigung der **Flüchtlingssituation**.
- Die Schaffung von **bezahlbarem Wohnraum**.
- Die Fortentwicklung der Bauland- und einer **Wohnraumversorgungstrategie**, die aus vielen Mosaikbausteinen öffentlicher und privater Maßnahmen bestehen muss.
- Die Entwicklung der **Zukunft der Stadtdörfer**.
- Der **Abschluss der militärischen Konversion** in Landau.
- Die Fortsetzung der
 - **wirtschaftlichen Entwicklung** und
 - **Innenstädtenwicklung**.
- Die **Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogrammes 3.0**
- Die **Fortsetzung der Schulsanierungen** und der **Neubau der Sporthalle West**.

- Die **Sicherung und Fortentwicklung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur- und konzeption.**
- Der Ausbau der **Breitbandversorgung.**
- Die **Lösung der bestehenden Raumbedarfe** in KiTas, Schulen und in der Verwaltung, mitbedingt durch die Flüchtlingssituation.
- Die **Haushaltssicherung (= Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt).**

Mit Blick auf die demographische Entwicklung, dem weiteren Anstieg von Standards, dem Wachsen der Stadt und den Verbesserungen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, muss von einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Soziales und Jugend ausgegangen werden. Dies zeigt die Planung für das Haushaltsjahr 2018 deutlich. Weiter muss mit steigenden Personalkosten, nicht nur aufgrund von Tarifsteigerungen, sondern auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen gerechnet werden.

Trotz bester wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und steigenden Erträgen gelingt es nicht, die Lücke zwischen Aufwand und Ertrag in der Planung zu verringern. Ein gesetzlich vorgeschriebener planerischer Haushaltsausgleich ist somit auch in den kommenden Jahren nicht erreichbar.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung muss fortgesetzt werden. Es darf nicht das Gefühl der Vergeblichkeit der unternommenen Maßnahmen auftreten. Von Seiten der ADD wird in der Genehmigung des Haushaltes 2018 gefordert, dass der Abbau der Liquiditätskreditverschuldung vorrangige Pflicht ist. Auch sollen alle verbleibenden Einnahme-möglichkeiten ausgeschöpft und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen, auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, wahrgenommen werden. Insbesondere die Forderung der Kommunalaufsicht, die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes betreffend, unterstreicht dies. Weitere Forderungen der Kommunalaufsicht sind die Hebesatzanpassung der Realsteuern, sowie die planerische „Zuführung“ des hälftigen Buchwertes bei der

Veräußerung von Grundstücken in den konsumtiven Teil der Finanzrechnung, was zur Folge hat, dass diese Einzahlung nicht zur Finanzierung von Investitionen, sondern (durch die Aufnahme von Investitionskrediten) zur Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten zu verwenden ist.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Landau in der Pfalz zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 wurden Maßnahmen beschlossen, welche zum einen die Reduzierung von Aufwendungen und zum anderen die Erhöhung von Erträgen zur Folge hatten. Bereits im ersten Jahr, als auch in den Folgejahren zeigte sich, dass diese Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen. Eine stetige Überprüfung der „freiwilligen Leistungen“ ist weiterhin erforderlich. Sie wird zudem jährlich durch die Kommunalaufsicht im Zuge der Genehmigung des Haushaltes gefordert.

Weiter bleibt es abzuwarten, in wie weit die derzeitige Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank (Leitzinssenkung) sich auf die Finanzmärkte und den Handel auswirken wird. Auch wird sich diese Entscheidung der Leitzinssenkung auf den Kreditmarkt auswirken. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Landau im Jahr 2018 als auch in den Folgejahren Mindererträge bei der Gewinnausschüttung unserer Sparkasse hinnehmen werden müssen. Dies ist eine Kehrseite des niedrigen Zinsniveaus.

Zunehmend zeigt sich eine größer werdende Zurückhaltung der Banken bei der Abgabe von Kreditangeboten, insbesondere bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten, an die Stadt Landau. Zwar ist die Stadt Landau noch in der positiven Lage, auch durch ein breitgefächertes Anbieterportfolio, aus mehreren Angeboten auszuwählen, jedoch bleibt hier abzuwarten, ob auch von Seiten der Kreditinstitute zukünftig ein Rating von Kommunen auf Grundlage von Bilanzkennzahlen und Abschlussergebnissen zur Entscheidung über die Vergabe eines Kredites herangezogen werden wird.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Stadt Landau aufgrund des durch die Kämmerereiabteilung praktizierten Zins- und Schuldenmanagements, welches besonderen Augenmerk auf die Laufzeit und damit auf Fälligkeitstermine auch bezüglich von Prolongationen legt, vor Schwankungen des Zinsmarktes schützt.

Das Problem der „Klumpenbildung“ soll so ausgeschlossen und längerfristige Zinssicherheit erzielt werden.

Auch birgt die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen im Herbst 2015, welche als größte Herausforderung für Bund, Länder und auch für die Stadt Landau in der Pfalz angesehen werden kann, weitere Herausforderungen und Risiken.

Nachdem ein Rückgang der Flüchtlingszahlen festgestellt werden kann und die Erstversorgung bewältigt wurde, ist es nun daran dafür zu sorgen, dass Strukturen wieder geordnet werden. Als größte Herausforderung gilt nun die Integration der Flüchtlinge, was eine Anpassung des bestehenden Integrationskonzeptes an die aktuelle Situation erfordert. Hierfür ist die Unterstützung von Bund und Land, gerade in finanzieller und organisatorischer Hinsicht, unumgänglich. Die Lasten müssen gleichmäßig verteilt werden und können nicht nur den Kommunen, insbesondere den kreisfreien Städten, auferlegt werden.

Weitere Risiken für die städtische Haushaltssituation bestehen in überproportional steigenden Aufwendungen im Jugend- u. Sozialbereich sowie durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung. Die Kosten und gesamtstaatlichen Finanzierungsanteile lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Aktuell plant das Land, den kreisfreien Städten und Landkreisen, die unter besonders hohen Sozialausgaben leiden, unter die Arme greifen zu wollen. Dazu soll das Finanzausgleichsgesetz geändert werden. Hierfür soll eine mit dem jährlichen Betrag von 60 Mio. Euro ausgestattete neue Schlüsselzuweisung C 3 eingeführt werden, welche sich allerdings wiederum vollständig aus dem steuereinnahme-bedingten Aufwuchs der Schlüsselzuweisungen von landesweit 133 Mio. Euro speist. Ob und inwieweit Landau von der geplanten Neuregelung bzw. der neuen Schlüsselzuweisung C 3 profitiert, kann noch nicht beurteilt werden. Hierzu bedarf es der Vorlage weiterer Unterlagen bzw. des Gesetzentwurfs, die seitens der Landesregierung erst noch vorgelegt werden müssen.

Die Entwicklung des ehemaligen Gartenschaugeländes als Wohnpark zeichnet sich weiterhin positiv ab. Trotz des anhaltenden Baubooms der letzten Jahre stieg die Nachfrage nach Wohnungen

schneller als das Angebot, was zur Knappheit und steigenden Preisen für den Bau und die Mieten von Wohnraum führt.

Das Jahr 2017 wurde zu Recht als „das Jahr der Spatenstiche“ bezeichnet. Sie stehen symbolisch für die Prosperität und positive Entwicklung Landaus.

So konnten zahlreiche Projekte im Wohnbaulichen Bereich wie z.B. das Baufeld 10, Sozialer Wohnungsbau an der Dörrrenberg-straße, der Wohnkomplex an der Industriestraße/Nordring, das Wohnbauprojekt an der Kramstraße uvm. begonnen werden.

Obgleich dieser angeführten Bauprojekte zeichnet sich jedoch weiter ab, dass das im Dezember 2015 verabschiedete Wohnraumversorgungskonzept richtig und wichtig war, um ein ineinandergreifendes Maßnahmenbündel von Zielsetzungen und Wahl der richtigen Instrumente zu haben. Es gilt nun den festgestellten Bedarfen zeitnah Angebote gegenüber stellen zu können.

Doch nicht allein durch das Projekt „Landau baut Zukunft“, welches im 1. Halbjahr 2017 durch einen eigenen Nachtragshaushalt konkretisiert wurde, stellt sich die Stadt Landau der Herausforderung, Wohnraum für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu schaffen. Auch die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft, welche als zentraler Meilenstein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Rahmen des o.g. Maßnahmenbündels angesehen werden kann, wird die Zukunft mitbestimmen.

Auch die zukünftige Gestaltung der Verkehrssituation in Landau wird in den kommenden Jahren zu einer zentralen Frage. Das Integrierte Mobilitätskonzept sowie wichtige Investitionen in die Infrastruktur sind hierbei unerlässlich. Insbesondere der bevorstehende Neubau der nördlichen Horstbrücke stellt einen nicht unerheblichen Umfang dar. Aber auch die Modernisierung der Königstraße, wofür ein Bürgerbeteiligungsprozess angestoßen werden wird, als auch der 3. u. 4. Bauabschnitt der Ostbahnstraße, werden das Erscheinungsbild der Stadt zukünftig positiv verändern.

Weitere Aufgabe, welcher sich die Stadt Landau in den nächsten Jahren stellen wird, ist die Entwicklung der Stadtdörfer. Die

demographische Entwicklung und zunehmende Urbanisierung verlangt hier ein stärkeres Engagement. Das Land hat der Stadt Landau Fördergelder zur Umsetzung eines Modellprojektes zur Dorfentwicklung „Kommune der Zukunft“ in Aussicht gestellt. Ziel des Projektes wird sein, in einem mehrjährigen partizipativen Moderationsprozess unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Stadtdörfer Zukunftsprojekte zu diskutieren, das dörfliche Gemeinwesen zu festigen und Dorfentwicklung aktiv selbst in die Hand zu nehmen.

Landau in der Pfalz, 2. April 2019

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Martin Messemer
Finanzverwaltung /
Wirtschaftsförderung